

Anlage 2

(Vorderseite)

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Kredit berechtigungsschein

für die Inanspruchnahme eines Wohnbedarf-Kredits auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1031) zum Teil V (§§ 12, 13) des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971)

Herr/Frau..... 1.....

geb. am:..... in:.....

jetziger Wohnort:..... Straße:.....

ausgewiesen durch: Deutscher Personalausweis Nr.:.....

beschäftigt bei:..... als:.....

ist/sind berechtigt, den ihm/ihr auf Grund seines/ihres Kreditantrages bewilligten Kredit

in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

bei der Sparkasse in

zum Ankauf von Gegenständen des Wohnbedarfs in Anspruch zu nehmen.

Zum Haushalt des obigen Umsiedlers gehören..... Personen.

Der Kredit wird dem obengenannten Kreditnehmer zinslos gewährt. Er ist vereinbarungsgemäß in monatlichen Teilbeträgen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

innerhalb der im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Frist zurückzuzahlen.

Der Kreditberechtigungsschein verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach seiner Ausstellung und ist nicht übertragbar.

Bis zur Tilgung des Kredits bleiben die erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der kreditgewährenden Sparkasse.

Der Kreditnehmer hat der obengenannten Sparkasse von einem Wohnungsumzug unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei einem Wechsel seines Wohnortes ist die kreditgewährende Sparkasse verpflichtet, das Schuldkonto an die dem neuen Wohnort des Kreditnehmers nächstgelegene Sparkasse zu übertragen, die den weiteren Einzug der Tilgungsraten zu übernehmen hat.

....., den..... 195....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)